



Qualitätssicherung

Falllabor 7

Aus Erfahrungen lernen im Kinderschutz

Auswertungsbeteiligt: Mutter, betroffene Jugendliche, Klassenlehrer, Stufenleitung, Anti-Mobbing-Beauftragte, Schulsozialarbeiter, Erziehungsberatungsstelle

Impulsgeberin: EB Fachkraft

Gewalt unter Mitschülern

Fallvignette:

Eine Jugendliche erlebt auf einem privaten Fest einen sexuellen Übergriff durch einen Mitschüler. Dieser widerspricht der Darstellung der Betroffenen. Beide gehen in die gleiche Schulklasse. Die betroffene Jugendliche zeigt sich zunächst der Situation gewachsen, erstattet eine Anzeige, holt sich beratende Unterstützung in der Erziehungsberatungsstelle, sorgt dafür, dass der Beschuldigte nicht mehr hinter ihr sitzt. Als ein Mobbingprozess gegen sie einsetzt, zieht sie sich zurück und wechselt die Schule.

Lernerfahrungen:

1. Sind Beschuldigter und Betroffene gezwungen, sich innerhalb einer Gruppe regelmäßig zu begegnen, ist die Gefahr von Spaltung und Mobbingprozessen sehr hoch. Von Gewalt Betroffene neigen in so einer Situation dazu, sich zu überschätzen, um der erlebten Hilflosigkeit etwas entgegen zu setzen und sich selbst als wieder Handlungsfähig zu erleben.
2. Aufgabe der alltäglichen professionellen Bezugspersonen im Umfeld der Betroffenen (hier die Schule) ist es daher, selbst verantwortlich (also auch ohne Bitten der Betroffenen) dafür Sorge zu tragen, dass zu erwartende gruppenspezifische Prozesse und Schutzbedürfnisse aller Betroffenen aktiv mit gesteuert werden.
3. Hierfür scheint es sinnvoll, zwei Ansprechpartner_innen in der Schule zu benennen (für Beschuldigten und Betroffene). Diese übernehmen folgende Aufgaben:
 - in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob getroffene Vereinbarungen eingehalten werden bzw. zielführend sind
 - ggf. einen Klassenwechsel anbieten
 - daraufhin wirken, dass der Austausch mit möglicherweise anderen unterstützenden Bezugspersonen (hier Mutter und Erziehungsberatungsstelle) erfolgt.
4. Zu erwägen ist auch eine Information und Absprachen im Klassenverband, mit dem Ziel, einen möglichst verträglichen Umgang mit dieser schwierigen Situation zu finden, ohne die Privatsphäre durch Detailinformationen zu verletzen.
5. Ebenso wie die Schule, sollte auch die Erziehungsberatungsstelle (EB) regelhaft darauf hinwirken, dass sich EB und Ansprechpartner in der Schule über notwendig zu treffende Maßnahmen für einen verantwortungsvollen Umgang zum Schutz der betroffenen Personen abstimmen.